

Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Diplomprüfung
im Fach Mineralogie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 23. August 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 22 - Geowissenschaften - am 9. Februar 2005 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Fach Mineralogie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 4. August 2005, Az.: 15226 Tgb-Nr. 35/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Fach Mineralogie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. April 1987 (StAnz. S. 960), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. September 1997 (StAnz. S. 1402), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.“
 - b) In Satz 4 werden die Worte „auf Lebenszeit“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Fachbereichsbezeichnung „Geowissenschaften“ durch die Fachbereichsbezeichnung „Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - cc) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Auf deren begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss auch Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter mit Lehrauftrag, Lehrbeauftragte sowie prüfungsberechtigte Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen sowie Honorarprofessoren als Prüfer berufen“.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Er fertigt auch eine Niederschrift der wesentlichen Gegenstände und des Ergebnisses der Prüfung an, die von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet und zu den Prüfungsakten genommen wird.“
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

- „(5) Bei mündlichen Prüfungen kann auf Antrag weiblicher Studierender die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.“
3. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende des eigenen Fachs als Zuhörer zugelassen, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.“
 4. § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 erhalten jeweils folgende neue Fassung:
„3. Nachweis eines ordnungsgemäß durchgeführten Studiums gemäß Anhang (Studienbuch).
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang verzeichneten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen.“
 5. § 12 Abs. 8 wird gestrichen.
 6. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens sechs Monate nach dem Tag des erstmaligen Nichtbestehens abgelegt werden; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und ggf. eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als 18 Monate.“
 7. In § 18 Abs. 2 Nr. 4 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „sowie Nachweis über ein außerhalb der Hochschule abgelegtes Praktikum in mineralogischer oder mineralogienaher Tätigkeit von mindestens einem Monat Dauer.“
 8. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung besteht aus den beiden Hauptfächern „Geowissenschaftliche Mineralogie“ und „Materialwissenschaftliche Mineralogie“ sowie nach Wahl zwei weiteren Fächern aus dem Fächerangebot des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften (als weiteres geowissenschaftliches Fach aber nur noch Geologie oder Geophysik) oder des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik. Die entsprechenden Vordiplomsveranstaltungen zum jeweiligen Wahlpflichtfach werden vorausgesetzt“.
 9. Dem § 20 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt: „Es werden hierfür in jedem Fall 30 ECTS-Punkte angerechnet.“
 10. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form als pdf-Datei beim Prüfungsausschuss abzugeben. Ein gedrucktes Exemplar verbleibt in der Bibliothek, je ein weiteres gedrucktes Exemplar erhalten die beiden Gutachter.“
 11. In § 25 Abs. 3 wird die Fachbereichsbezeichnung „Geowissenschaften“ durch die Fachbereichsbezeichnung „Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften“ ersetzt.
 12. Der Ordnung wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang zu den §§ 11 Abs. 2 und 18 Abs. 2

Art, Umfang und Abfolge der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums mindestens erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen)

STUDIENABSCHNITT (Fachsemester)	INHALT	UMFANG (SWS)	VERPFLICHTUNGSGRAD	ART	SCHEIN (ECTS)
A. Grundstudium					
Orientierungskurse	Geowissenschaften	1-tägig	Wahl		
	Vorkurs Mathematik	2-wöchig	Wahl		
1. Fachsemester	Grundlagen der Geowiss.	4	Pfl.	RV	-- (4)
	Geol. Arbeitsmethoden	3	Pfl.	UE	X (4)
	Minerale und Gesteine	2	Pfl.	V+UE	X (4)
	Mathe für Geowiss. I	6	WPfl.*	V+UE	X* (8)
	Chemie für Geowiss. I	4	WPfl.*	V+UE	X* (6)
2. Fachsemester	Systematik der Minerale	2	Pfl.	V	-- (2)
	Kristallographie	4	Pfl.	V+UE	X (6)
	Mathe für Geowiss. II	3	WPfl.*	V+UE	X* (6)
	Chemie für Geowiss. II	4	WPfl.*	V+UE	X* (6)
	Naturwiss. Prüfungsfach* oder Physik**	8/6	WPfl.*	V+UE	X*** (14/10)
3. Fachsemester	Einf. in die Geochemie	2	Pfl.	V	X (4)
	Polarisationsmikroskopie	3	Pfl.	UE	X (4)
	Tektonik I oder Exogene Geologie	3	WPfl.	V+UE	X (3)
	Physikalisches Praktikum für Geowiss.**	4	WPfl.*	PR	X (6)
	Chemisches Praktikum für Geowiss.	8	WPfl.*	PR	X* (9)
4. Fachsemester	Magmatismus und Metamorphose	5	Pfl.	V+UE	X (6)
	Erdgeschichte I	2	Pfl.	V	-- (2)
	Geowiss. Proseminar	1	Pfl.	S	X (3)
	Phasenanalyse d. Röntgenbeugung	3	Pfl.	V+UE	X (5)
	Instrumentelle Methoden	2	Pfl.	V	X (4)
	Naturwiss. Prüfungsfach*	6/8	WPfl.*	V+UE	X* (10/14)
Geländeübungen	kleine Geländeübungen	6 Tage	Pfl.	UE	3X (2)
1.-4. Fachsemester (in der vorlesungsfreien Zeit)	Geowiss. Anfänger-Exkursion	1-wöchig	Pfl.	UE	X (2)
B. HAUPTSTUDIUM					
5.-8. Fachsemester					
Hauptfächer					
Geowissenschaftl.	Phasenpetrologie	3	Pfl.	V+UE	X (4)
Mineralogie	Petrographie	2	Pfl.	UE	X (3)
	Mineralchemie	2	Pfl.	V+UE	X (4)
	Petrologie der Magmatite	2	Pfl.	V+UE	X (2)
	Petrologie der Metamorphite	2	Pfl.	V+UE	X (2)
	EDV-Verarbeitung geochem. Daten I	3	Pfl.	V+UE	X (4)
	RFA-Kurs	3	Pfl.	UE	X (4)
	ICP-Kurs	2	Pfl.	UE	X (4)
	EMS-Kurs	2	Pfl.	UE	X (4)
	Isotopengeologie I	2	WPfl.	V	-- (2)
	Lagerstättenkunde	2	WPfl.	V	-- (3)
Materialwiss.	Experimentelle Mineralogie	4	Pfl.	UE	X (5)
Mineralogie	Spektrosk. Methoden	4	Pfl.	V+UE	X (4)
	Einkristallmethoden	2	Pfl.	UE	X (4)
	Strukturbestimmung	2	Pfl.	UE	X (4)
	Kristallchemie	2	Pfl.	V+UE	X (4)
	Kristallphysik	2	WPfl.	V	-- (4)
	Mineralische Festphasen	4	Pfl.	V+UE	X (5)
	Edelsteinkunde	2	Pfl.	V+UE	X (2)

	Tonmineralogie	1	WPfl.	V	X (2)
	Oberseminar	2	Pfl.	S	X (5)
Geländeübungen 5.-8. Fachsemester (in der vorlesungs- freien Zeit)	geowiss. Geländeübungen Exkursion Angewandte Mineralogie	12 Tage 2 Tage	Pfl. Pfl.	UE UE	2X (4) X (1)
Wahlpflichtfächer: Chemie	Modul AC I und/oder Modul Analytische Chemie I und/oder Kernchemie-Modul I und/oder PC-Grundmodule*** „PC-FPR“ oder „Spektroskopie/Strukturbestimmung“ oder „Mikroskopie“	15 15 15 15	WPfl. WPfl. WPfl. WPfl.		2X (20) 2X (20) 2X (20) 2X (20)
Geologie	Modul „Allgemeine Geologie“	15	WPfl.		2X (20)
Geophysik	Modul „Geophysik“	15	WPfl.		2X (20)
Physik	z.B. Modul „Laserphysik“	15	WPfl.		2X (20)
Mathematik	z.B. Modul „Numerik und Modellierung“	15	WPfl.		2X (20)

Legende: V = Vorlesung, RV = Ringvorlesung, UE = Übungen, PR = Praktikum, S = Seminar, X = Scheinpflichtig

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung, die von jedem Studierenden belegt werden muss, ohne dass ein Wahlrecht besteht.

WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung, wobei ein Auswahlrecht unter verschiedenen Angeboten besteht, sofern ein inhaltlicher Bezug und vergleichbare Anforderungen gewährleistet sind.

*Zulassungsbedingungen in den zwei naturwiss. Prüfungsfächern **zum Vordiplom** gemäß § 12 Abs. 2 (es wird empfohlen, rechtzeitig die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen):

Mathematik: keine zusätzlichen Scheine erforderlich, die vorzulegenden Pflichtscheine müssen aber mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet worden sein.

Chemie: keine zusätzlichen Scheine erforderlich, die vorzulegenden Pflichtscheine müssen aber mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet worden sein.

Physik: Physikalisches Praktikum für Geowiss. (6 SWS, scheinpflichtig)** und „Experimentalphysik für Naturwiss. II (6 SWS, scheinpflichtig).

Physikalische Chemie: PC I für das Lehramt incl. zugehörigem Seminar und Grundpraktikum (9 SWS, scheinpflichtig).

Geologie: „Physik der Erde I“ (2 SWS, scheinpflichtig), „Erdgeschichte I“ (2 SWS), „Tektonik I“ und „Exogene Geologie“ (je 3 SWS, scheinpflichtig), „Geol. Kartierkurs I“ (14 Tage, scheinpflichtig).

**die Zulassung zu der Pflichtlehrveranstaltung „Physikalisches Praktikum für Geowiss.“ im 4. Fachsemester ist entweder über eine zu bestehende Eingangsklausur zu erlangen, für die 8 ECTS anerkannt werden, oder es muss der Schein zu „Experimentalphysik für Naturwissenschaftler I“ (6 SWS) oder „Physik für Biol. und Geowiss.“ (6 SWS) vorgelegt werden. Die Entscheidung hierfür sollte rechtzeitig nach Rücksprache mit dem zuständigen Studienberater erfolgen, da die entsprechenden V+UE ggf. bereits im 2. Fachsemester belegt werden müssen.“

***sofern PC bereits Prüfungsfach im Vordiplom war, ansonsten die zum Vordiplom (s.o.) genannten Lehrveranstaltungen mit sinnvoller Ergänzung im Umfang von 4-6 SWS nach Absprache mit dem gewählten Prüfer.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Fach Mineralogie des Fachbereiches 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits das 4. Fachsemester im Diplomstudiengang Mineralogie abgeschlossen haben, können wählen ob sie sich nach der Ordnung für die Diplomprüfung im Fach Mineralogie vom 29. April 1987 (StAnz. S. 960) in der zuletzt geänderten Fassung prüfen lassen. Ein einmal im Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar. Das Wahlrecht kann letztmals im Wintersemester 07/08 ausgeübt werden.

Mainz, den 23. August 2005

Der Dekan des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Peter Langguth